

## **Der Vertrag von Versailles**

vom 28. Juni 1919

gemäß den Bestimmungen nach Artikel 440 am 10. Januar 1920 in Kraft getreten

### Friedensbedingungen

**Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan,**

die in dem gegenwärtigen Vertrag als die alliierten und assoziierten Hauptmächte bezeichnet sind,

**Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, der serbisch-kroatisch-slovenische Staat, Siam, Tschecho-Slowakien und Uruguay,**

die mit den oben erwähnten Hauptmächten die alliierten und assoziierten Mächte bilden,

einerseits

und **Deutschland**

andererseits

in Anbetracht, daß auf den Antrag der Kaiserlich Deutschen Regierung am 11. November 1918 von den alliierten und assoziierten Hauptmächten Deutschland ein Waffenstillstand zum Zweck eines Friedensschlusses bewilligt worden ist,

daß die alliierten und assoziierten Mächte gleicherweise den Wunsch haben, anstelle des Krieges, in den sie nacheinander mittelbar oder unmittelbar verwickelt worden sind, und der in der Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914 und in den Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland vom 1. August 1914 und an Frankreich vom 3. August 1914 sowie in dem Einfall in Belgien seinen Ursprung hat, einen festen, gerechten und dauerhaften Frieden treten zu lassen;

Zu diesem Zweck sind die **Hohen vertragschließenden Teile**, die wie folgt, vertreten sind:

**Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika** durch:

den Ehrenwerten Woodrow Wilson, Präsident der Vereinigten Staaten handelnd sowohl in seinem eigenen Namen wie aus eigener Machtbefugnis,

den Ehrenwerten Robert Lansing, Staatssekretär,

den Ehrenwerten Henry White, ehemaligen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Vereinigten Staaten in Rom und Paris,

den Ehrenwerten Edward M. House,

den General Tasker H. Bliß, Militärbevollmächtigten der Vereinigten Staaten beim Obersten Kriegsrat;

**Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Besitzungen, Kaiser von Indien,** durch:

den Sehr Ehrenwerten Davod Looyd George, M.P., ersten Lord des Schatzamts und Ministerpräsident,

den Sehr Ehrenwerten Andrew Bonar Law, M.P., Großsiegelbewahrer,  
den Sehr Ehrenwerten Viscount Milner, G.C.B., G.C.M.G, Staatssekretär für die Kolonien,  
den Sehr Ehrenwerten Arthur James Balfour, O.M., M.P., Staatssekretär für die auswärtigen  
Angelegenheiten,  
den Sehr Ehrenwerten George Nicoll Barnes, M.P., Minister ohne Portefeuille;

und

für das **Dominion von Canada** durch:

den Ehrenwerten Charles Joseph Doherty, Justizminister,  
den Ehrenwerten Arthur Lewis Sifton, Zollminister;

für den **Australischen Bund** durch:

den Sehr Ehrenwerten William Morris Hughes, Justizminister und Ministerpräsident,  
den Sehr Ehrenwerten Sir Joseph Cook, G.C.M.G., Marineminister;

für die **Südafrikanische Union** durch:

den Sehr Ehrenwerten General Louis Botha, Minister für die Angelegenheiten der  
Eingeborenen und Ministerpräsidenten,  
den Sehr Ehrenwerten Generalleutnant Jan Christiaan Smuts, K.C, Verteidigungsminister;

für das **Dominion Neuseeland** durch:

den Sehr Ehrenwerten William Ferguson Massey, Arbeitsminister und Ministerpräsidenten;

für **Indien** durch:

den Sehr Ehrenwerten Edwin Samuel Montagu, M.P., Staatssekretär für Indien,  
Seine Hoheit den Generalmajor Maharaja Sir Ganga Singh Bahadur, Maharaja von Bikaner,  
G.C.S.J., G.C.J.E., G.C.V.O., K.C.B., A.D.E.;

**Der Präsident des Französischen Freistaates**, durch:

Herrn Georges Clemenceau, Ministerpräsidenten, Kriegsminister,  
Herrn Stephen Pichon, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,  
Herrn Louis-Lucien Klotz, Finanzminister,  
Herrn André Tardieu, Generalkommissar für die französisch-amerikanischen  
Kriegsangelegenheiten,  
Herrn Jules Cambon, französischen Botschafter;

**Seine Majestät der König von Italien**, durch:

den Baron S. Sonnino, Abgeordneten,  
den Marquis G. Imperiali, Senator, Botschafter Sr. M. des Königs von Italien in London,  
Herrn S. Crespi, Abgeordneten;

**Seine Majestät der Kaiser von Japan**, durch:

den Marquis Saionzi, ehemaligen Präsidenten des Ministerrats,  
den Baron Makino, ehemaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Mitglied des  
diplomatischen Rats,  
den Viscount Chinda, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Sr. M. des Kaisers  
von Japan in London,  
Herrn K. Matsui, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Sr. M. des Kaisers von  
Japan in Paris,

Herrn H. Jjuin, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Sr. M. des Kaisers von Japan in Rom;

**Seine Majestät der König der Belgier**, durch:

Herrn Paul Hymans, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsminister,  
Herrn Jules von den Henvel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,  
Staatsminister,  
Herrn Emile Vandervelde, Justizminister, Staatsminister;

**der Präsident des Freistaates Bolivien** durch:

Herrn Jsmael Montes, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Bolivien in Paris;

**der Präsident des Freistaates Brasilien** durch:

Herrn Joao Pandiá Calogeras, Abgeordneten, ehemaligen Finanzminister,  
Herrn Raul Fernandes, Abgeordneten,  
Herrn Rodrigo Octavio de L. Menezes, Professor des Völkerrechts in Rio de Janeiro;

**der Präsident des Chinesischen Freistaates**, durch:

Herrn Lou Tseng-Tsiang, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,  
Herrn Chengting Thomas Wang, ehemaligen Minister für Ackerbau und Handel;

**der Präsident des Cubanischen Freistaates**, durch:

Herrn Antonio Sanches de Bustamante, Dekan der juristischen Fakultät der Universität Havana, Präsident der Cubanischen Gesellschaft für Völkerrecht;

**der Präsident des Freistaates Ecuador**, durch:

Herrn Enrique Dorn y de Alsua, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Ecuador in Paris;

**Seine Majestät der König der Hellenen**, durch:

Herrn Eletherios K. Venizelos, Präsidenten des Ministerrats,  
Herrn Nicolas Politis, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

**der Präsident des Freistaates Guatemala**, durch:

Herrn Joaquin Mendez, ehemaligen Staatsminister der öffentlichen Arbeiten und des öffentlichen Unterrichts, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Guatemala in Washington, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in besonderer Mission in Paris;

**der Präsident des Freistaates Haiti**, durch:

Herrn Tertullien Guilbaud, außerordentlichen gesandten und bevollmächtigten Minister von Haiti in Paris;

**Seine Majestät der König des Hedschas** durch:

Herrn Rustem Haidar,  
Herrn Abdul Hadi Aouni;

**der Präsident des Freistaates Honduras**, durch:

den Dr. Policarpo Bonilla, in besonderer Mission in Washington, ehemaligen Präsidenten des Freistaates Honduras, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

**der Präsident des Freistaates Liberia**, durch:  
den Ehrenwerten Charles Dunbar Burgeß King, Staatssekretär;

**der Präsident des Freistaates Nicaragua**, durch:  
Herrn Salvador Chamorro, Präsidenten der Kammer der Abgeordneten;

**der Präsident des Freistaates Panama**, durch:  
Herrn Antonio Burgos, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Panama in Madrid;

**der Präsident des Freistaates Peru**, durch:  
Herrn Carlos G. Candamo, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Peru in Paris;

**der Präsident des Polnischen Freistaates**, durch:  
Herrn Ignaz J. Paderewski, Präsidenten des Ministerrates, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,  
Herrn Roman Dmowski, Präsidenten des polnischen Nationalkomitees;

**der Präsident des Portugiesischen Freistaates**, durch:  
den Dr. Affonso Augusto da Costa, ehemaligen Präsidenten des Ministerrates,  
den Dr. Augusto Luiz Vieira Soares, ehemaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

**Seine Majestät der König von Rumänien**, durch:  
Herrn Jon J. C. Bratiano, Präsidenten des Ministerrats, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,  
den General Constantin Coanda, Kommandierenden General, königlichen Flügeladjutanten, ehemaligen Präsidenten des Ministerrats;

**Seine Majestät der König der Serben, Kroaten und Slovenen**, durch:  
Herrn Nicolas P. Paschitsch, früheren Präsidenten des Ministerrats,  
Herrn Ante Trumbic, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,  
Herrn Milenko Vesnitsch, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. M. des Königs der Serben, Kroaten und Slovenen in Paris;

**Seine Majestät der König von Siam**, durch:  
Seine Hoheit den Fürsten Charonn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. M. des Königs von Siam in Paris,  
Seine Durchlaucht den Fürsten Traidos Prabandhu, Unterstaatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten;

**der Präsident des Tschecho-Slowakischen Freistaates**, durch:  
Herrn Karel Kramár, Präsidenten des Ministerrats,  
Herrn Eduard Benes, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

**der Präsident des Freistaates Uruguay**, durch  
Herrn Juan Antonio Buero, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, früheren Minister für Gewerbe;

**Deutschland** durch:  
Herrn Hermann Müller, Reichsminister des Auswärtigen,  
den Dr. Bell, Reichsminister

im Namen des Deutschen Reichs und im Namen aller seiner Gliedstaaten und jedes einzelnen dieser Staaten,

nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten **über die folgenden Bestimmungen übereingekommen:**

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags nimmt der Kriegszustand ein Ende.

Von diesem Augenblick an werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags die amtlichen Beziehungen der alliierten und assoziierten Mächte zu Deutschland und dem einen oder anderen der deutschen Staaten wieder aufgenommen.

## Teil. I.

### **Völkerbundssatzung.**

*Dieser Teil I. des Vertrags ist Bestandteil aller fünf Pariser Vorortverträge (Versailler Vertrag, Staatsvertrag von St. Germain, Friedensvertrag von Trianon, Friedensvertrag von Neuilly, Friedensvertrag von Sevres) von 1919 und 1920.*

*geändert durch Beschluss der 2. Bundesversammlung  
aufgehoben durch Beschluss der Bundesversammlung vom 18. April 1946  
(Auslösung des Völkerbundes)*

In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist, bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu schreiten; in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre begründete internationale Beziehungen zu unterhalten;

die Vorschriften des internationalen Rechtes, die fürderhin als Richtschnur für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannt sind, genau zu beobachten, die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten, nehmen die Hohen Vertragschließenden Teile die gegenwärtige Satzung, die den Völkerbund errichtet, an.

#### Artikel 1.

Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind diejenigen Signatarmächte, deren Namen in der Anlage der gegenwärtigen Satzung aufgeführt sind, sowie die ebenfalls in der Anlage genannten Staaten, die der gegenwärtigen Satzung ohne jeden Vorbehalt durch eine binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung im Sekretariat niederzulegende Erklärung beitreten; die Beitrittserklärung ist den andern Bundesmitgliedern bekanntzugeben.

Alle Staaten, Dominions oder Kolonien mit voller Selbstverwaltung, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, können Bundesmitglieder werden, wenn ihrer Zulassung von zwei Dritteln der Bundesversammlung ausgesprochen wird, vorausgesetzt, daß sie für ihre aufrichtige Absicht, ihre internationalen Verpflichtungen zu beobachten, wirksame Gewähr leisten und die hinsichtlich ihrer Streitkräfte und Rüstungen zu Lande, zur See und in der Luft von dem Bunde festgesetzte Ordnung annehmen.

Jedes Bundesmitglied kann mit nach zweijähriger Kündigung aus dem Bunde austreten, vorausgesetzt, daß es zu dieser Zeit alle internationalen Verpflichtungen einschließlich derjenigen aus der gegenwärtigen Satzung erfüllt hat.

## Artikel 2.

Der Bund übt seine in dieser Satzung bestimmte Tätigkeit durch eine Bundesversammlung und durch einen Rat, denen ein ständiges Sekretariat beigegeben ist, aus.

## Artikel 3.

Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus Vertretern der Bundesmitglieder.

Sie tagt zu festgesetzten Zeitpunkten und außerdem dann, wenn die Umstände es erfordern, am Bundessitz oder an einem zu bestimmenden anderen Orte.

Die Bundesversammlung befindet über jede Frage, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt oder die den Weltfrieden berührt.

Jedes Bundesmitglied hat höchstens drei Vertreter in der Bundesversammlung und verfügt nur über eine Stimme.

## Artikel 4.

Der Rat setzt sich aus Vertretern der alliierten und assoziierten Hauptmächte und aus Vertretern vier anderer Bundesmitgliedern zusammen. Diese vier Bundesmitglieder werden von der Bundesversammlung nach freiem Ermessen und zu den Zeiten, die sie für gut befindet, bestimmt. Bis zu der ersten Bestimmung durch die Bundesversammlung sind die Vertreter Belgiens, Brasiliens, Spaniens und Griechenlands Mitglieder des Rates.

Mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung kann der Rat andere Bundesmitglieder bestimmen, die von an ab ständig im Rat vertreten sind. Er kann mit der gleichen Zustimmung die Anzahl der Bundesmitglieder, die durch die Bundesversammlung als Vertreter in den Rat gewählt werden, erhöhen.

Der Rat tagt, wenn es die Umstände erfordern, am Bundessitz oder an einem zu bestimmenden anderen Orte, und zwar zum mindestens einmal im Jahre.

Der Rat befindet über jede Frage, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt oder die den Weltfrieden berührt.

Jedes im Rate nicht vertretene Bundesmitglied wird eingeladen, zur Teilnahme an der Tagung einen Vertreter abzuordnen, wenn eine seine Interessen besonders berührende Frage auf der Tagesordnung des Rates steht.

Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied verfügt nur eine Stimme und hat nur einen Vertreter.

Durch Beschluß gemäß Artikel 26 der Satzung wurde im Artikel 2 nach dem Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

"Die Bundesversammlung beschließt mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit die Vorschriften betreffend die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Rates und insbesondere diejenigen über die Dauer ihrer Mandate und die Bedingungen der Wiederwählbarkeit."

#### Artikel 5.

Beschlüsse der Bundesversammlung oder des Rates erfordern Einstimmigkeit der in der Tagung vertretenen Bundesmitglieder, es sei denn, daß in den Vorschriften dieser Satzung oder den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ausdrücklich ein anderes vorgesehen ist.

Alle Verfahrensfragen, die sich im Laufe der Tagung der Bundesversammlung oder des Rates ergeben, einschließlich der Ernennung von Ausschüssen zur Untersuchung besonderer Angelegenheiten, werden durch die Bundesversammlung oder den Rat geregelt und durch die Mehrheit der anwesenden Bundesmitglieder entschieden.

Die erste Tagung der Bundesversammlung und die erste Tagung des Rates erfolgen auf Einberufung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

#### Artikel 6.

Das ständige Sekretariat befindet sich am Bundessitz. Es besteht aus einem Generalsekretär sowie den erforderlichen Sekretäre und dem erforderlichen Personal.

Der erste Generalsekretär ist in der Anlage benannt. Für die Folge wird der Generalsekretär mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung durch den Rat ernannt.

Die Sekretäre und das Personal des Sekretariats werden mit Zustimmung des Rates durch den Generalsekretär ernannt.

Der Generalsekretär des Bundes ist ohne weiteres auch Generalsekretär der Bundesversammlung und des Rates.

Die Kosten des Sekretariats werden von den Bundesmitgliedern nach dem Verhältnis getragen, das für die Umlegung der Kosten des Internationalen Büros des Weltpostvereins maßgebend ist.

Durch Beschluß gemäß Artikel 26 der Satzung erhielt der Artikel 6, letzter Absatz folgende Fassung:

"Die Ausgaben des Völkerbundes werden von den Bundesmitgliedern in einem von der Bundesversammlung bestimmten Verhältnis getragen."

#### Artikel 7.

Der Bundessitz ist Genf.

Der Rat ist berechtigt, ihn jederzeit an einen anderen Ort zu verlegen.

Alle Ämter des Bundes oder seines Verwaltungsdienstes, einschließlich des Sekretariats, sind in gleicher Weise Männern und Frauen zugänglich.

Die Vertreter der Bundesmitglieder und die Beauftragten des Bundes genießen in der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte und die Unverletzlichkeit der Diplomaten.

Die dem Bunde, seiner Verwaltung oder seinen Tagungen dienenden Gebäude und Grundstücke sind unverletzlich.

### Artikel 8.

Die Bundesmitglieder bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist.

Der Rat entwirft unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Verhältnisse eines jeden Staates die Abrüstungspläne und unterbreitet sie den verschiedenen Regierungen zur Prüfung und Entscheidung.

Von zehn zu zehn Jahren sind diese Pläne einer Nachprüfung und gegebenenfalls einer Berichtigung zu unterziehen.

Die auf diese Weise festgesetzte Grenze der Rüstungen darf nach ihrer Annahme durch die verschiedenen Regierungen nicht ohne Zustimmung des Rates überschritten werden.

Mit Rücksicht auf die schweren Bedenken gegen die private Herstellung von Munition und Kriegsgerät beauftragen sie Bundesmitglieder den Rat, auf Mittel gegen die daraus entspringenden schlimmen Folgen Bedacht zu nehmen, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bundesmitglieder, die nicht in der Lage sind, selbst die für ihre Sicherheit erforderlichen Mengen an Munition und Kriegsgerät herzustellen.

Die Bundesmitglieder übernehmen es, sich in der offensten und erschöpfendsten Weise gegenseitig jede Auskunft über den Stand ihrer Rüstung, über ihr Heer-, Flotten- und Luftschiffahrtsprogramm und über die Lage ihrer auf Kriegszwecke einstellbaren Industrien zukommen zu lassen.

### Artikel 9.

Ein ständiger Ausschuß wird eingesetzt, um dem Rate sein Gutachten über die Ausführung der Bestimmungen der Artikel 1 und 8 und überhaupt über Heer-, Flotten- und Luftschiffahrtsfragen zu erstatten.

### Artikel 10.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebiets und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr nimmt der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht.



## Artikel 11.

Ausdrücklich wird hiermit festgestellt, daß jeder Krieg oder jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist, und daß dieser die zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat. Tritt ein solcher Fall ein, so beruft der Generalsekretär unverzüglich auf Antrag irgend eines Bundesmitglieds den Rat.

Es wird weiter festgestellt, daß jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher den Frieden oder das gute

Einvernehmen zwischen den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht.

## Artikel 12.

Alle Bundesmitglieder kommen überein, eine etwa zwischen ihnen entstehenden Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte, entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten. Sie kommen ferner überein, in keinem Fall vor Ablauf von drei Monaten nach dem Spruch der Schiedsrichter oder dem Berichte des Rates zum Kriege zu schreiten.

In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ist der Spruch der Schiedsrichter binnen angemessener Frist zu erlassen und der Bericht des Rates binnen sechs Monaten nach dem Tage zu erstatten, an dem er mit der Streitfrage befaßt worden ist.

Durch Beschluß gemäß Artikel 26 der Satzung wurde der Artikel 12 wie folgt geändert:

- im Absatz 1 Satz 1 wurden nach den Worten "der Schiedsgerichtsbarkeit" die Worte "oder dem gerichtlichen Verfahren" eingefügt.
- im Absatz 1 Satz 2 wurden nach den Worten: "der Spruch der Schiedsrichter" die Worte "oder der gerichtlichen Entscheidung" eingefügt.
- im Absatz 2 wurde nach den Worten ""der Spruch der Schiedsrichter" die Worte "oder der gerichtlichen Entscheidung" eingefügt.

## Artikel 13.

Die Bundesmitglieder kommen überein, daß, wenn zwischen ihnen eine Streitfrage entsteht, die nach ihrer Ansicht einer schiedsgerichtlichen Lösung zugänglich ist und die auf diplomatischem Wege nicht zufriedenstellend geregelt werden kann, die Frage in ihrer Gesamtheit der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet werden soll.

Streitfragen über die Auslegung eines Vertrags, über alle Fragen des internationalen Rechts, über das Bestehen jeder Tatsache, welche die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde, oder über Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung gelten allgemein als solche, die einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich sind.

Als Schiedsgericht, dem der Streitfall unterbreitet wird, wird das Gericht tätig, das von den Parteien bestimmt wird oder des in früheren Übereinkommen von ihnen vereinbart ist.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, den erlassenen Schiedsspruch nach Treu und Glauben auszuführen und gegen kein Bundesmitglied, das sich dem Schiedsspruch fügt, zum Kriege zu

schreiten. Im Falle der Nichtausführung des Spruches schlägt der Rat die Schritte vor, die ihm Wirkung verschaffen sollen.

Durch Beschluß gemäß Artikel 26 der Satzung wurde der Artikel 13 wie folgt geändert:

- im Absatz 1 wurde nach den Worten "einer schiedsrichterlichen Lösung" die Worte "oder einer gerichtlichen Lösung" und nach den Worten: "der Schiedsgerichtsbarkeit" die Worte "oder dem gerichtlichen Verfahren" eingefügt.

- im Absatz 2 wurde nach den Worten "einer schiedsrichterlichen Lösung" die Worte "oder einer gerichtlichen Lösung" eingefügt.

- der Absatz 3 erhielt folgende Fassung:

"Als Gericht, dem der Streitfall unterbreitet wird, wird der gemäß Artikel 14 errichtete Ständige Internationale Gerichtshof oder irgendein Gericht tätig, das von den Parteien bestimmt wird, oder das in früheren Übereinkommen von ihnen vereinbart ist."

- im Absatz 4 wurde nach den Worten: "den erlassenen Schiedsspruch" die Worte "oder die Entscheidung" und nach den Worten: "des Spruchs" die Worte "oder der Entscheidung" eingefügt.

#### Artikel 14.

Der Rat wird mit dem Entwurf eines Planes zur Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofs betraut und hat den Plan den Bundesmitgliedern zu auf und unterbreiten. Dieser Gerichtshof befindet über alle ihm von den Parteien unterbreiteten internationalen Streitfragen. Er erstattet ferner gutachtliche Äußerungen über jede ihm vom Rate oder der Bundesversammlung vorgelegten Streitfrage oder sonstige Angelegenheit.

#### Artikel 15.

Entsteht zwischen Bundesmitgliedern eine Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte, und wird diese Streitfrage nicht, wie im Artikel 13 vorgesehen, der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet, so kommen die Bundesmitglieder überein, sie vor den Rat zu bringen. Zu diesem Zwecke genügt es, wenn eine der Parteien den Generalsekretär von der Streitfrage benachrichtigt; dieser veranlaßt alles Nötige zu erschöpfender Untersuchung und Prüfung.

Die Parteien haben ihm binnen kürzester Frist eine Darlegung ihres Falles mit allen einschlägigen Tatsachen und Belegstücken mitzuteilen; der Rat kann deren sofortige Veröffentlichung anordnen.

Der Rat bemüht sich, die Schlichtung der Streitfrage herbeizuführen. Gelingt dies, so veröffentlicht er, soweit er dies für zweckdienlich hält, eine Darstellung des Tatbestandes mit den zugehörigen Erläuterungen und dem Wortlaut des Ausgleichs.

Kann die Streitfrage nicht geschlichtet werden, so erstattet und veröffentlicht der Rat einen auf einstimmigem Beschluß oder Mehrheitsbeschluß beruhenden Bericht, der die Einzelheiten der Streitfrage und die Vorschläge wiedergibt, die er zur Lösung der Frage als die gerechtesten und geeignetsten empfiehlt.

Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied kann gleichfalls eine Darstellung des Tatbestandes der Streitfrage und seine eigene Stellungnahme dazu veröffentlichen.

Wird der Bericht des Rates von denjenigen seiner Mitglieder, die nicht Vertreter der Parteien sind, einstimmig angenommen, so verpflichten sich die Bundesmitglieder, gegen keine Partei, die sich dem Vorschlag fügt, zum Kriege zu schreiten.

Findet der Bericht des Rates nicht die einstimmige Annahme bei denjenigen seiner Mitglieder, die nicht Vertreter der Parteien sind, so behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, die Schritte zu tun, die sie zur Wahrung von Recht und Gerechtigkeit für nötig erachten.

Macht eine Partei geltend und erkennt der Rat an, daß sich der Streit sich auf eine Frage bezieht, die nach internationalem Recht zur ausschließlichen Zuständigkeit dieser Partei gehört, so hat der Rat dies in einem Bericht festzustellen, ohne eine Lösung vorzuschlagen.

Der Rat kann in allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen die Streitfrage vor die Bundesversammlung bringen. Die Bundesversammlung hat sich auch auf Antrag einer der Parteien mit der Streitfrage zu befassen; der Antrag ist binnen vierzehn Tagen zu stellen, nachdem die Streitfrage vor den Rat gebracht worden ist.

In jedem der Bundesversammlung unterbreiteten Falle finden auf das Verfahren und die Befugnisse der Bundesversammlung die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikel 12, der sich auf das Verfahren und die Befugnisse des Rates beziehen, mit der Maßgabe Anwendung daß ein Bericht, den die Bundesversammlung unter Zustimmung der Vertreter der dem Rate angehörenden Bundesmitglieder und der Mehrheit der anderen Bundesmitglieder immer mit Ausschluß der Vertreter der Parteien verfaßt, dieselbe Bedeutung hat wie ein Bericht des Rates, den seine Mitglieder, mit Ausnahme der Vertreter der Parteien einstimmig gutheißen.

Durch Beschluß gemäß Artikel 26 der Satzung wurde im Artikel 15 nach den Worten "der Schiedsgerichtsbarkeit" die Worte "oder dem gerichtlichen Verfahren" eingefügt.

## Artikel 16.

Schreitet ein Bundesmitglied entgegen den in den Artikeln 12, 13 oder 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen zu ihm abzubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Staatsangehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, Handels- oder persönlichen Verbindungen zwischen den Staatsangehörigen dieses Staates und jedes anderen Staates, gleichviel ob Bundesmitglied oder nicht, abzuschneiden.

In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Regierungen vorzuschlagen, mit welchen Land-, See- oder Luftstreitkräften jedes Bundesmitglied für seinen Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen hat, die den Bundesverpflichtungen Achtung zu verschaffen bestimmt ist.

Die Bundesmitglieder sagen sich außerdem wechselseitige Unterstützung bei Ausführung der auf Grund dieses Artikels zu ergreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen zu, um die damit verbundenen Verluste und Nachteile auf das Mindestmaß herabzusetzen. Sie unterstützen sich gleichfalls wechselseitig in dem Widerstand gegen jede Sondermaßnahme, die der vertragsbrüchige Staat gegen eines von ihnen richtet. Sie veranlassen alles Erforderliche, um den Streitkräften eines jeden Bundesmitglieds, das an einem gemeinsamen Vorgehen zur

Wahrung der Bundesverpflichtungen teilnimmt, den Durchzug durch ihr Gebiet zu ermöglichen.

Jedes Mitglied, das sich der Verletzung einer aus der Satzung entspringenden Verpflichtung schuldig macht, kann aus dem Bunde ausgeschlossen werden. Die Ausschließung wird durch Abstimmung aller anderen im Rate vertretenen Bundesmitglieder ausgesprochen.

*Durch Beschluss der 2. Bundesversammlung sollten nach dem Artikel 16 Abs. 1 folgende Absätze eingefügt werden, der aber gemäß Art. 26 der Satzung nicht ratifiziert wurde:*

*"Es steht dem Rate zu, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob ein Bruch der Völkerbundssatzung vorliegt oder nicht. Bei der Beschlußfassung des Rates über diese Fragen werden die Stimmen der Mitglieder, die beschuldigt sind, zum Kriege geschritten zu sein, sowie derjenigen, gegen die der Krieg unternommen worden ist, nicht mitgezählt.*

*Der Rat soll allen Mitgliedern des Völkerbundes den Zeitpunkt bekanntgeben, den er für die Anwendung der in dem vorliegenden Artikel vorgesehenen wirtschaftlichen Maßnahmen empfiehlt.*

*Wenn indessen der Rat der Meinung ist, daß die Aufschiebung irgendeiner dieser Maßnahmen für gewisse Mitglieder und für eine bestimmte Dauer gestatten würde, das durch die vorerwähnten Maßnahmen verfolgte Ziel besser zu erreichen, oder daß sie nötig wäre, um den diesen Mitgliedern aus solchen Maßnahmen erwachsenen Verluste und Nachteile auf das Mindestmaß zu beschränken, so hat er das Recht, diese Aufschiebung zu verfügen."*

## Artikel 17.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, die Nichtmitglieder sind, werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfrage den den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rat für gerecht erachteten Bedingungen. Wird diese Aufforderung Folge geleistet, so gelangen unter Vorbehalt der Änderungen, die der Rat für erforderlich erachtet, die Bestimmungen der Artikel 12 bis 16 zur Anwendung.

Zugleich mit dem Erlaß dieser Aufforderung eröffnet der Rat eine Untersuchung über die Einzelheiten der Streitfrage und schlägt die Schritte vor, die er in dem besonderen Falle für die besten und wirksamsten hält.

Lehnt der so aufgeforderte Staat es ab, die Verpflichtungen eines Bundesmitglieds für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, und schreitet er zum Krieg gegen ein Bundesmitglied, so finden die Bestimmungen des Artikels 16 auf ihn Anwendung.

Weigern sich beide Parteien, auf die Aufforderung hin, die Verpflichtungen eines Bundesmitglieds für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, so kann der Rat alle zur Vermeidung von Feindseligkeiten und zur Schlichtung des Streites geeigneten Maßnahmen ergreifen und Vorschläge machen.

## Artikel 18.

Jeder Vertrag oder jede internationale Abmachung, die ein Bundesmitglied zukünftig abschließt, ist unverzüglich beim Sekretariat einzutragen und sobald wie möglich von ihm zu veröffentlichen. Kein solcher Vertrag und keine solche internationale Abmachung ist vor dieser Eintragung rechtsverbindlich.

## Artikel 19.

Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte.

## Artikel 20.

Die Bundesmitglieder erkennen, ein jedes für sein Teil, an, daß die gegenwärtige Satzung Verpflichtungen oder Einzelverständigungen aufhebt, die mit ihren Bestimmungen unvereinbar sind; und verpflichten sich feierlich, solche in Zukunft nicht mehr einzugehen.

Hat ein Mitglied vor seinem Eintritt in den Bund Verpflichtungen übernommen, die mit den Bestimmungen der Satzung unvereinbar sind, so hat es die Pflicht, unverzüglich Maßnahmen zur Lösung dieser Verpflichtungen zu ergreifen..

## Artikel 21.

Internationale Abreden wie Schiedsgerichtsverträge und Abmachungen über bestimmte Gebiete, wie die Monroedoktrin, welche die Erhaltung des Friedens sicherstellen, gelten nicht als mit einer der Bestimmungen der gegenwärtigen Satzung unvereinbar.

## Artikel 22.

Auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten, und die von solchen Völkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten, finden die nachstehenden Grundsätze Anwendung: Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es ist geboten, in die gegenwärtige Satzung Bürgschaften für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen.

Der beste Weg, diesen Grundsatz durch die Tat zu verwirklichen, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen, und die hierzu bereit sind;: sie hätten die Vormundschaft als Mandatare des Bundes und in seinem Namen zu führen.

Die Art des Mandats muß sich nach der Entwicklungsstufe des Volkes, nach der geographischen Lage des Gebiets, nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und allen sonstigen Umständen dieser Art verschieden sein.

Gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum Türkischen Reiche gehörten, haben einen solchen Entwicklungsstufe erreicht, daß sie in ihrem Dasein als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden können, unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung einer Mandatars ihre Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt leiten, wo sie imstande sein werden, sich selbst zu leiten. Bei der Wahl des Mandatars sind in erster Linie die Wünsche jener Gemeinwesen zu berücksichtigen.

Die Entwicklungsstufe, auf der sich andere Völker, insbesondere die mittelafrikanischen befinden, erfordert, daß der Mandatar dort die Verwaltung des Gebiets übernimmt. Doch ist dies an Bedingungen geknüpft. Außer der Abstellung von Mißbräuchen, wie Sklaven-, Waffen-

und Alkoholhandel, muß Gewissens- und Religionsfreiheit, lediglich mit den Einschränkungen, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten erfordert, gewährleistet sein. Verbürgt muß weiter sein das Verbot der Errichtung von Befestigungen oder von Heeres- oder Flottenstützpunkten, sowie das Verbot militärischer Ausbildung der Eingeborenen, soweit sie nicht lediglich polizeiliche oder Landesverteidigungszwecken dient. Dem Gütertausch und Handel der anderen Bundesmitglieder muß ferner die gleiche Möglichkeit der Betätigung gesichert sein.

Endlich gibt es Gebiete, wie Südwestafrika und gewisse Inseln im australischen Stillen Ozean, die infolge ihrer schwachen Bevölkerungsdichte und geringen Ausdehnung, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation, ihres geographischen Nachbarschaft zum Gebiete des Mandatars oder infolge anderer Umstände nicht wohl besser verwaltet werden können, als nach den Gesetzen des Mandatars und als integraler Bestandteil seines Gebiets, Unter Vorbehalt der Bürgschaften, die vorstehend im Interesse der eingeborenen Bevölkerung vorgesehen sind.

In allen Fällen hat der Mandatar dem Rate jährlich einen Bericht über die seiner Fürsorge anvertrauten Gebiete vorzulegen.

Ist der Grad von behördlicher Machtbefugnis, Überwachung und Verwaltung, den der Mandatar ausüben soll, nicht bereits Gegenstand eines vorgängigen Übereinkommens zwischen den Bundesmitgliedern, so trifft der Rat hierüber ausdrückliche Entscheidung.

Ein ständiger Ausschuß wird beauftragt, die Jahresberichte der Mandatare entgegenzunehmen und zu prüfen und dem Rate über alle die Ausführung der Mandatsverpflichtungen angehenden Fragen sein Gutachten zu erstatten.

### Artikel 23.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen der schon bestehenden oder künftig abzuschließenden internationalen Übereinkommen und im Einklang mit diesen Bestimmungen übernehmen die Bundesmitglieder folgendes:

- a) sie werden sich bemühen, angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder zu schaffen und aufrechtzuerhalten, sowohl in ihren eigenen Gebieten, wie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken und zu diesem Zwecke die erforderlichen internationalen Stellen einzurichten und zu unterhalten;
- b) sie verbürgen der eingeborenen Bevölkerung in den ihrer Verwaltung unterstellten Gebiete eine gerechte Behandlung;
- c) sie betrauen den Bunde mit der allgemeinen Überwachung der Abmachungen, betreffend den Mädchen- und Kinderhandel sowie über den Handel mit Opium und anderen schädlichen Mitteln;
- d) sie betrauen den Bund mit der allgemeinen Überwachung des Waffen- und Munitionshandels mit den Ländern, bei denen die Überwachung dieses Handels im allgemeinen Interesse unumgänglich ist;
- e) sie werden die nötigen Anordnungen treffen, um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr sowie die gerechte Regelung des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten mit der Maßgabe, daß die besonderen Bedürfnisse der während des Krieges 1914/1918 verwüsteten Gegenden berücksichtigt werden sollen;
- f) sie werden sich bemühen, internationale Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Krankheiten treffen.

## Artikel 24.

Alle früher durch Gesamtverträge errichteten internationalen Stellen werden vorbehaltlich der Zustimmung der vertragschließenden Teile, dem Bunde untergeordnet. Alle anderen künftig gebildeten internationalen Stellen und mit der Regelung von Angelegenheiten internationalen Interesses betrauten Ausschüsse werden dem Bunde untergeordnet.

In allen durch allgemeine Übereinkommen geregelten Angelegenheiten internationalen Interesses, die der Aufsicht internationaler Ausschüsse oder Stellen nicht unterstehen, hat das Sekretariat des Bundes, auf Antrag der vertragschließenden Teile und mit Zustimmung des Rates, alle geeigneten Unterlagen zu sammeln und weiterzuleiten sowie jede nötige oder wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

Der Rat kann bestimmen, daß zu den Ausgaben des Sekretariats auch die Ausgaben der dem Bunde untergeordneten Stellen oder Ausschüsse gehören sollen.

## Artikel 25.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Errichtung und Zusammenarbeit anerkannter freiwilliger nationaler Organisationen des Roten Kreuzes zur Hebung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und Milderung der Leiden in der Welt zu fördern und zu begünstigen.

## Artikel 26.

Abänderungen der gegenwärtigen Satzung treten mit der Ratifikation durch die Gesamtheit der im Rate und die Mehrheit der in der Bundesversammlung vertretenen Bundesmitglieder in Kraft.

Jedem Bundesmitglied steht es frei, Abänderungen abzulehnen; in diesem Falle scheidet es aus dem Bunde aus.

*Durch Beschluss der 2. Bundesversammlung sollte der Artikel 26 folgende Fassung erhalten, der aber gemäß dem geltenden Art. 26 der Satzung nicht ratifiziert wurde:*

*"Artikel 26. Abänderungen der gegenwärtigen Satzung, für deren Wortlaut eine Dreiviertelmehrheit der Bundesversammlung, die Stimmen aller auf der Versammlung vertretenen Mitglieder des Rates inbegriffen, gestimmt hat, treten mit der Ratifikation durch die Gesamtheit der im Rat zur Zeit der Bestimmung und die Mehrheit der in der Bundesversammlung vertretenen Mitglieder in Kraft. Wenn die erforderliche Zahl von Ratifikationen nicht binnen 22 Monaten nach der Abstimmung in der Bundesversammlung erzielt wird, bleibt die beschlossene Satzungsänderung unwirksam. Jedem Bundesmitglied, das bis zu diesem Zeitpunkt der Satzungsänderung nicht ratifiziert hat, steht es frei, binnen Jahresfrist dem Generalsekretär die Ablehnung der Änderung mitzuteilen; in diesem Falle scheidet es aus dem Bunde aus."*

*Durch Beschluss der 4. Bundesversammlung sollte der Artikel 26 Abs. 1 letzter Satz folgende Fassung erhalten, der aber gemäß dem geltenden Art. 26 der Satzung nicht ratifiziert wurde:*

*"Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen zu ihm abubrechen und jeden Verkehr, wenigstens zwischen den auf ihrem Gebiet sich aufhaltenden Personen und denjenigen, die sich auf dem Gebiete des bundesbrüchigen Staates aufzuhalten, zu untersagen; überdies steht es in ihrem Belieben, jeden Verkehr zwischen ihren Staatsangehörigen und den Staatsangehörigen des bundesbrüchigen Staates zu untersagen. Sie verpflichten sich gleichfalls, alle finanziellen, kommerziellen und persönlichen Verbindungen, wenigstens zwischen den auf dem Gebiete jenes Staates sich aufhaltenden Personen und denjenigen, die sich auf dem Gebiete jedes anderen Staates aufhalten, mag letzterer Mitglied des Völkerbundes sein oder nicht, zu*

*verhindern, sowie auch überdies, wenn ihnen dies beliebt, zwischen den Staatsangehörigen jenes Staates und denjenigen des anderen Staates, mag letzterer dem Völkerbund angehören oder nicht."*

Anlage.

I. Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes, die den Friedensvertrag unterzeichnet haben:

Vereinigte Staaten von Amerika, *(hat nicht ratifiziert, und wurde deshalb nicht Mitglied)*  
Belgien  
Bolivien  
Brasilien *(1926 ausgetreten)*  
Britisches Reich  
    Canada  
    Australien  
    Südafrika  
    Neuseeland  
    Indien  
China  
Cuba  
Ecuador, *(hat nicht ratifiziert, und wurde deshalb nicht Mitglied; 1934 Eintritt)*  
Frankreich  
Griechenland  
Guatemala *(1936 ausgetreten)*  
Haiti  
Hedjas, *(hat nicht ratifiziert, und wurde deshalb nicht Mitglied; ab 1932 Teil Saudi-Arabiens)*  
Honduras *(1936 ausgetreten)*  
Italien *(1937 ausgetreten)*  
Japan *(1933 ausgetreten)*  
Liberia  
Nicaragua *(1936 ausgetreten)*  
Panama  
Peru *(1939 ausgetreten)*  
Polen  
Portugal  
Rumänien  
Der serbisch-kroatisch-slovenische Staat  
Siam  
Tschecho-Slowakei  
Uruguay.

Zum Beitritt zu der Satzung eingeladene Staaten:

Argentinien, *(Mitgliedschaft hat von 1920 bis 1933 geruht)*  
Chile *(1938 ausgetreten)*,  
Dänemark,  
Kolumbien,  
Niederlande,  
Norwegen,  
Paraguay *(1935 ausgetreten)*,  
Persien,  
Salvador, *(hat Einladung nicht angenommen, ist aber 1924 eingetreten)*  
Schweden,  
Schweiz,  
Spanien *(1939 ausgetreten)*,  
Venezuela *(1938 ausgetreten)*

II. Erster Generalsekretär des Völkerbundes:

der ehrenwerte Sir James Eric *Drummond*, K C. M. G., C. B.



Staaten, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 eintraten:

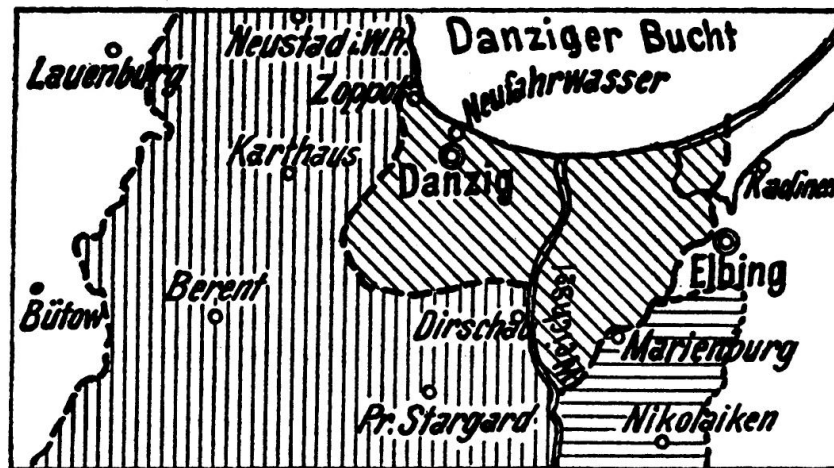
*Albanien (1920),  
Bulgarien (1920),  
Costa Rica (1920, 1925 ausgetreten),  
Finnland (1920),  
Luxemburg (1920),  
Österreich (1920),  
Estland (1921),  
Lettland (1921),  
Litauen (1921),  
Ungarn (1922),  
Äthiopien (1923),  
Irland (1923),  
Dominikanische Republik (1924),  
El Salvador (1924, 1937 ausgetreten),  
Deutsches Reich (1926, 1933 ausgetreten),  
Mexiko (1931),  
Irak (1932),  
Türkei (1932),  
Afghanistan (1934),  
Ecuador (1934),  
Sowjetunion (1934, 1939 ausgeschlossen),  
Ägypten (1937).*

**Elfter Abschnitt. Die freie Stadt Danzig.**

**Artikel 100.**

Deutschland- verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet innerhalb folgender Grenzen:  
von der Ostsee nach Süden bis zu dem Punkte, wo sich die Hauptschiffahrtswege der Nogat und der Weichsel treffen;  
die Grenze Ostpreußens, wie sie im Artikel 28 des Teiles II (Grenzen Deutschlands) des vorliegenden Vertrages beschrieben ist;  
von hier den Hauptschiffahrtsweg der Weichsel stromabwärts bis zu einem Punkte, der ungefähr 6½ km nördlich der Brücke bei Dirschau liegt;  
von hier nach Nordwesten bis zur Höhe 5, die 1½ km südöstlich der Kirche von Güttnland liegt, eine im Gelände festzulegende Linie;  
von hier nach Westen bis zu dem Vorsprung, den die Grenze des Kreises Berent 8½ km nordöstlich von Schöneck bildet, eine im Gelände festzulegende Linie, die zwischen Mühlbanz im Süden und Rambeltsch im Norden verläuft;  
von hier nach Westen die Grenze des Kreises Berent bis zu der Einbuchtung, die sie 6 km nordnordwestlich von Schöneck bildet;  
von hier bis zu einem Punkte auf der Mittellinie des Lonkenersees eine im Gelände festzulegende Linie, die nördlich von Neu-Fietz und Schatarpi und südlich von Bärenhütte und Lonken verläuft;  
von hier die Mittellinie des Lonkener Sees bis zu seinem Nordende; von hier bis zu dem Südende des Pollenziner Sees eine im Gelände festzulegende Linie;  
von hier eine Linie durch die Mitte des Pollenziner Sees bis zu seinem Nordende;  
von hier nach Nordosten bis zu dem Punkte ungefähr 1 km südlich der Kirche von Koliebkén, wo die Eisenbahn Danzig-Neustadt einen Bach überschreitet, eine im Gelände festzulegende Linie, die südöstlich von Kamehlen, Krissau, Fidlin, Sulmin (Richthof), Mattem, Schäferei und nordwestlich von Neuendorf, Marschau, Czapiolken, Hoch- und Klein-Kelpin, Pulvermühle, Renneberg und den Städten Oliva und Zoppot verläuft;  
von hier den Lauf des obenerwähnten Baches bis zur Ostsee.

Die vorstehend beschriebenen Grenzen sind auf einer deutschen Karte im Maßstab 1:100000 eingezeichnet, die dem vorliegenden Vertrage unter Nr. 4 beigelegt ist.



#### **Artikel 101.**

Eine Kommission aus 3 Mitgliedern, darunter ein Oberkommissar als Präsident, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannt werden, einem Mitglied, das durch Deutschland, und einem, das durch Polen ernannt wird, tritt binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzlinie des vorbezeichneten Gebietes unter möglichster Berücksichtigung der bestehenden Gemeindegrenzen festzusetzen.

#### **Artikel 102.**

Die alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich, die Stadt Danzig nebst dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiet zur freien Stadt zu erklären. Sie wird unter den Schutz des Völkerbundes gestellt.

#### **Artikel 103.**

Die Verfassung der freien Stadt Danzig wird im Einvernehmen mit einem Oberkommissar des Völkerbundes von ordnungsmäßig ernannten Vertretern der freien Stadt ausgearbeitet. Sie wird unter die Bürgerschaft des Völkerbundes gestellt.

Der Oberkommissar wird ebenso beauftragt, in erster Instanz über alle Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich zwischen Polen und der freien Stadt über den gegenwärtigen Vertrag oder die ergänzenden Abmachungen und Vereinbarungen ergeben.

Der Oberkommissar hat seinen Sitz in Danzig.

#### **Artikel 104.**

Ein Abkommen, dessen Wortlaut festzulegen sich die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten und das zur gleichen Zeit in Kraft treten wird, wenn die Erklärung Danzigs zur freien Stadt erfolgt; soll zwischen der polnischen Regierung und der genannten in Aussicht genommenen freien Stadt getroffen werden:

1. um die freie Stadt Danzig, in das polnische Zollgebiet aufzunehmen und eine Freizone im Hafen einzurichten;
2. um Polen ohne jede Einschränkung den freien Gebrauch und die Benutzung der Wasserstraßen, Docks, Hafenbecken, Kais und sonstigen Anlagen im Gebiet der freien Stadt zu sichern, welche für die Einfuhr und Ausfuhr aus Polen notwendig sind;
3. um Polen die Überwachung und Verwaltung der Weichsel und des gesamten Eisenbahnnetzes im Gebiete der freien Stadt zu sichern, abgesehen von den Straßenbahnen und anderen Bahnen, die in erster Linie den Bedürfnissen der freien Stadt dienen, ebenso wie die Überwachung und Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig;

4. um Polen das Recht des Ausbaues und der Verbesserung der Wasserstraßen, Docks, Hafenbecken, Kais, Eisenbahnen und sonstiger, vorbezeichneter Anlagen und Verkehrsmittel zu sichern und zu angemessenen Bedingungen die hierzu notwendigen Grundstücke und anderes Eigentum zu mieten oder zu kaufen;
5. um dafür zu sorgen, daß in der freien Stadt Danzig kein benachteiligender Unterschied zum Schaden polnischer Staatsangehöriger oder anderer Personen polnischer Abstammung oder Sprache gemacht wird;
6. um die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der freien Stadt Danzig durch die polnische Regierung zu sichern, ebenso wie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande.

#### **Artikel 105.**

Von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an werden die deutschen Reichsangehörigen, die das im Artikel 100 bezeichnete Gebiet bewohnen, ohne weiteres (ipso facto) die deutsche Reichsangehörigkeit verlieren, da sie Staatsangehörige der freien Stadt Danzig werden.

#### **Artikel 106.**

Während zweier Jahre vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an dürfen die deutschen Reichsangehörigen von über 18 Jahren, die ihren Wohnsitz in dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiete haben, für die deutsche Reichsangehörigkeit optieren.

Die Option des Ehegatten schließt die der Ehefrau, die Option der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren ein. Personen, welche das vorerwähnte Recht der Option ausgeübt haben, müssen innerhalb der darauffolgenden 12 Monate ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen.

Sie können ihren Grundbesitz, den sie im Gebiet der freien Stadt Danzig haben, behalten. Sie können ihr bewegliches Eigentum jeder Art mitnehmen. Es wird ihnen hierfür kein Zoll, weder für die Einfuhr noch für die Ausfuhr, auferlegt.

#### **Artikel 107.**

Alles Eigentum des Deutschen Reichs oder der deutschen Staaten, das in dem Gebiet der freien Stadt Danzig gelegen ist, geht auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte über. Diese können es, wie sie es für recht und billig finden, an die freie Stadt oder den polnischen Staat abtreten.

#### **Artikel 108.**

Der Anteil und die Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, welche die freie Stadt zu übernehmen hat, werden nach Artikel 254 des Teiles IX (finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

Durch spätere Abmachungen werden anderen Fragen geregelt, die sich aus der Abtretung des in Artikel 100 bezeichneten Gebietes ergeben können.